



- 2497

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 14. Mai 1973

Zl. 13.615-Präs.G/73

Parlamentarische Anfrage Nr. 1166/J
der Abgeordneten Koller, Frodl, Tödling
und Genossen;
betr. Befreiung der Freiwilligen Feuer-
wehren von der Gebührenentrichtung bei
Kraftfahrzeugüberprüfung

1138/A.B.
zu 1166/J.
Präs. am 14. Mai 1973

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1166/J, betref-
fend "Befreiung der Freiwilligen Feuerwehren von der Gebühren-
entrichtung bei Kraftfahrzeugüberprüfung", die die Abgeordne-
ten Koller, Frodl, Tödling und Genossen am 20.3.1973 an mich
richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Frage der Befreiung der Freiwilligen Feuerwehren von der
Entrichtung des Kostenbeitrages für die wiederkehrende Über-
prüfung von Fahrzeugen war bereits Gegenstand von Erörterungen
im Rahmen der parlamentarischen Beratungen der Kraftfahrgesetz-
Novelle 1971, bei der die einschlägigen Bestimmungen des § 55
Abs. 3 und 4 KFG 1967 behandelt wurden. Ich darf in Erinnerung
rufen, daß in der Sitzung des Unterausschusses des Handelsaus-
schusses des Nationalrates am 4.5.1971 der Vorsitzende des Un-
terausschusses, der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Fiedler, dem
Vertreter des Bundesministeriums Vorschläge des Österreichischen
Bundesfeuerwehrverbandes, der sich u.a. auch auf die gegenständ-
liche Befreiung bei Feuerwehrfahrzeugen bezogen hat, zur Prüfung
übergeben hat.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 2 -

In der Sitzung am 13.5.1971 wurde sodann berichtet, daß das zur Mitvollziehung der Bestimmungen über den Kostenbeitrag berufene Bundesministerium für Finanzen einer solchen Befreiung nicht zustimmen könne. Dies wurde damit begründet, daß eine Befreiung aus dem Titel eines besonderen öffentlichen oder allgemeinen Interesses umfangreiche Beispielsfolgerungen nach sich ziehen würde. Die Überwachung der ausschließlichen oder überwiegenden Verwendung jener Fahrzeuge, für die die Befreiungsbestimmung angesprochen wird, für Zwecke der Feuerwehr, würde eine mit dem Erfolg nicht in Einklang stehende Verwaltungsbelastung der zuständigen Bundesdienststellen bedeuten. Die finanzielle Auswirkung einer solchen Befreiungsbestimmung auf die einzelnen Feuerwehren sei derart gering, daß sie in keinem Verhältnis zu den o.a. Schwierigkeiten steht. Daraufhin wurde im Zuge der Beratungen von der vorgeschlagenen Befreiung Abstand genommen.

Ich bin aber gerne bereit, das Problem bei der nächsten Novellierung des Kraftfahrgesetzes neuerlich zur Diskussion zu stellen.

Harbo